



Verfügung vom 26. Mai 2009

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Weiningen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 16. Februar 1994 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines privaten Gestaltungsplanes musste im Gebiet Reech die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 13. März bis 14. April 2009 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache erfolgt. Der Einsprecher macht mit Schreiben vom 12. April 2009 im Wesentlichen geltend, die Waldfeststellung im Gebiet Reech sei nicht korrekt vorgenommen worden sei. Anhand der Waldsignatur auf dem aktuellen Übersichtsplan und dem Luftbild von 2006 sei davon auszugehen, dass die festgestellte Waldgrenze, insbesondere auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2017, 2040, 2042 und 2726, den Zustand nach der Abholzung eines Teils der Bestockung im Jahr 2007 festhalte und nicht den forstrechtlich massgebenden Zustand vor dem Holzschlag.

Die forstrechtliche Waldgrenze liegt gemäss den Waldfeststellungsrichtlinien Kanton Zürich 2 m (von der Stammmitte aus gemessen) ausserhalb der äussersten, massgeblichen Bäume oder Stöcke, bei Sträuchern 60 cm ausserhalb der äussersten Stockausschläge. Damit wird die in Art. 1 WaV verlangte Forderung nach einem zweckmässigen Waldsaum erfüllt. Massgeblich für die Abgrenzung des forstrechtlichen Waldareals sind diejenigen einheimischen, über 20-jährigen Bäume und Sträucher, die in einem Wuchszusammenhang miteinander stehen. Einzelne von der übrigen Bestockung losgelöst wachsende sowie noch nicht 20 Jahre alt gewordene Bäume und Sträucher zählen

nicht zum Waldareal. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch oder auf Übersichtsplänen sind gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG nicht massgebend.

Zum Zeitpunkt der Waldfeststellung war das Gebiet Reech nur noch teilweise mit Bäumen bestockt, da ein Teil der fraglichen Bestockung 2 Jahre zuvor abgeholzt wurde. Entsprechend wurde die Waldfeststellung anhand von Stöcken und alten Luftbildern vorgenommen. Mittlerweile wurde ein Teil des Gebietes zusätzlich planiert und einige Stöcke zugedeckt oder entfernt, die Waldfeststellung wird dadurch nicht beeinflusst.

Die bereits gefällten Bäume waren unterschiedlich alt, einige davon deutlich älter als 20 Jahre, andere wiederum deutlich jünger, einige davon waren Robinien, die im Kanton Zürich nicht zu den waldbaulich verwendbaren Baumarten gehören. Die meisten Bäume auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2017 und 2042 sind zudem als der Waldgrenze vorgelagert zu beurteilen, stehen also nicht im Wuchszusammenhang mit der übrigen Waldbestockung. Die fragliche Bestockung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2040 und 2726 ist gestützt auf die Waldfeststellungsrichtlinien des Kantons Zürich dort abzugrenzen, wo sie einreihig wird. Die Restbestockung erfüllt die Minimalkriterien für Wald nicht.

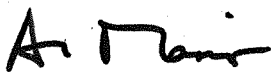
Waldfeststellungsverfügungen kommt nur dann die Wirkung gemäss Art. 13 WaG zu (sog. statische Waldgrenze), wenn es sich um eine Abgrenzung im Bereich von Bauzonen handelt, die an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG). Die vorliegende Verfügung kann daher nur dann Wirkung entfalten, wenn der Gestaltungsplan Reech in Rechtskraft erwächst.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Weiningen wird gemäss Waldgrenzenplan 1:500 vom 4. November 2008 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Weiningen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen, sobald der Gestaltungsplan Reech rechtskräftig geworden ist.

- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.
- IV. Diese Verfügung tritt nur in Rechtskraft, sofern der Gestaltungsplan Reech rechtskräftig wird.
- V. Mitteilung an:
- Gemeinde Weiningen (mit Plan)
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
 - Amt für Raumordnung und Vermessung
 - Forstkreis 7 (mit Plan)
 - Förster Walter Moser, Kempfhofstrasse 28, 5436 Würenlos (mit Plan)
 - T. Brändle, Welbrigstrasse 2B, 8954 Geroldswil (Einsprecher)

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

27. Mai 2009 / Sz